PLANZEICHENERKLÄRUNG

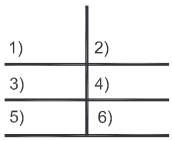

Schablonen für Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise
1) Art der baulichen Nutzung
2) Grundflächenzahl (GRZ)
3) Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß
4) Bauweise
5) nicht belegt
6) Kennzeichnung des maßgeblichen Lärmpegelbereiches nach DIN 4109
(siehe auch textliche Festsetzung Nr. 1.6.1)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO)

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl

z.B. TH 99,0 — Traufhöhe in Meter über NHN als Höchstmaß
Berechnung siehe Textl. Festsetzung Nr. 1.1.3

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise, darin:

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Baulinie

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung:

Mischverkehrsflächen mit Beschränkung auf den Anliegerverkehr

Bereich, in dem Ein- und Ausfahrten nicht zulässig sind

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Laubbäumen

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

der Teile von überbaubaren Grundstücksflächen, in denen Garagen und Stellplätze gemäß Textl. Festsetzung Nr. 1.3.2 zulässig sind.
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Maß der baul. Nutzung und zur Bauweise

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen der Traufhöhe bei ansonsten identischen Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

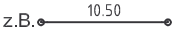

Bemaßungslinien mit Maßangaben in Meter

Koordinatenpunkt der Planbemaßung

Abstandsmaß parallel

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

Abgrenzung zwischen unterschiedlich gekennzeichneten Lärmpegelbereichen innerhalb eines Teilbaugebietes

Grenze des Gewässerschonstreifens von 5m gemäß § 94 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt, bei Gewässern

Hinweis auf verkehrsrechtliche Anordnung: Durchfahrt verboten (Sackgasse)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSINHALT

geplanter Straßenausbau

Darstellungen der Kartengrundlage:

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Flurgrenze